

2. Abs. 1 enthält zwei Begehungsformen des Hausfriedensbruches:
- **Unberechtigtes Eindringen:** dazu gehört sowohl das gewaltsame Eindringen als auch das Einschleichen. Das Eindringen ist widerrechtlich, wenn es ohne Einwilligung des Berechtigten bzw. ohne eine gesetzliche Befugnis oder ohne ein vertragliches Recht erfolgt;
 - **unbefugtes Verweilen:** es liegt vor, wenn der weitere Aufenthalt in der Wohnung, einem Raum oder einem umschlossenen Grundstück dem Willen des Berechtigten widerspricht.

Der Hausfriedensbruch nach Abs. 1 ist eine **Verfehlung**.

3. Wird der Hausfriedensbruch unter Anwendung bestimmter Mittel (**Gewalt oder Drohung mit Gewalt**) oder mehrfach begangen, so ist er nach Abs. 2 als **Vergehen** zu bestrafen.

Die Gewalt kann sich sowohl gegen die Person als auch gegen Sachen richten (Eindringen in eine Räumlichkeit unter gewaltsamer Überwindung sachlicher Hindernisse).

Eine **mehrfache Begehung** liegt vor, wenn mindestens zwei selbständige Straftaten des Hausfriedensbruches vorliegen, für die der Täter noch nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

4. Öffentlich sind alle Gebäude, Grundstücke und Verkehrsmittel, die zur Durchführung gesellschaftlicher Aufgaben in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (staatliche Verwaltung, Volkswirtschaft einschl. Verkehr und Nachrichtenwesen, Kultur, Bildung usw.) genutzt werden. Auf die Eigentumsform kommt es dabei nicht an. Deshalb gehören hierzu auch die im persönlichen oder privaten Eigentum stehenden Räumlichkeiten, Grundstücke und Fahrzeuge, die zur Durchführung staatlicher Verwaltungsaufgaben, des allgemeinen Verkehrs usw. genutzt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Räumlichkeiten und Grundstücke dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind. In Abgrenzung zum Hausfriedensbruch nach Abs. 1 sind öffentliche Grundstücke und Räume nach Abs. 2 alle diejenigen, die zu gesellschaftlichen und nicht nur zu persönlichen oder privaten Zwecken genutzt werden. Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden ohne die Kriterien des Abs. 2 ist gesetzlich als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

5. Beim Vorliegen der **qualifizierenden Umstände** nach Abs. 2 (Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt, mehrfache Begehung) ist der öffentliche Hausfriedensbruch als Vergehen zu bestrafen.

Eine Freiheitsstrafe gem. § 43 kommt nur in Betracht, wenn der Täter bereits einmal wegen Hausfriedensbruch oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist.

6. Liegen die qualifizierenden Merkmale des Abs. 2 nicht vor, kann der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. § 6 OWVO).